



Beratungsring Osnabrück e.V., Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück

«Anrede»
«Vorname» «Nachname_»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Telefon: 0541/56008-160
Telefax: 0541/56008-102
Mail: br-os@gmx.de
Internet: www.beratungsring-os.de
VR 1035 Registergericht Osnabrück

21.02.2019

Rundschreiben Februar 2019

Wichtige Termine

Aktuell	Vor der ersten Düngung → Düngedarfsermittlung
Immer	Schlagspezifische Aufzeichnungen für AUM-Maßnahmen sofort eintragen
31.03.2019	Nährstoffvergleich
31.03.2019	Aktive Begrünung von Brachevlächen und Randstreifen, anschließend keine Bewirtschaftung oder Pflege vom 01.04. bis 30.06.
15.04.2019	Einsaat von Blühstreifen und -Flächen für AUM BS11 und BS12
15.05.2019	Umbruch von Ackergas mit Status pDGL14 um Ackerstatus zu erhalten
15.05.2019	Abgabe Flächenantrag
30.06.2019	Stoffstrombilanz (Betriebe mit Zeitraum KJ beim Nährstoffvergleich)

Themen:

- I. Aktionsplan Kupierverzicht
- II. Markstammdatenregister – für Stromerzeugungsanlagen
- III. Vorstellung der neuen Bürokraft
- IV. Flächenantrag 2019

Top: I. Aktionsplan Kupierverzicht

Haben Sie sich schon mit dem „Nationalen Aktionsplan zum Kupierverzicht“ auseinandergesetzt?

Kurze Erklärung:

Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kapitel I Nr. 8 besagt:

„Ein Kupieren der Schwänze (...) dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen (...) an (den Schwänzen oder Ohren) anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden“

Auf diese Richtlinie bezogen sich die Agrarminister Ende September 2018 im Rahmen der Agrarministerkonferenz und stimmen dem „Nationalen Aktionsplan Kupierverzicht“ und den damit verbundenen Vorlagen zur Statuserhebung und Risikoanalyse im Betrieb sowie dem Muster für die Tierhaltererklärung einstimmig zu.

In NRW ist der Erlass bereits verabschiedet und die Umsetzung muss bis zum 01.07.2019 auf den Betrieben erfolgen. Für Niedersachsen steht hingegen noch keine Frist fest, aber es wird spekuliert, dass auch hier die Umsetzungsfrist des 01.07.2019 angenommen wird.

Was heißt das für den einzelnen Schweinehalter in Kurzfassung?

Es gibt zwei Optionen

Option 1: weiteres Kupieren ist möglich	Option 2: Einstieg in den Kupierverzicht
<p>Ablauf</p> <ul style="list-style-type: none">➔ Vorlage Tierhaltererklärung*➔ Jährliche betriebsindividuelle Risikoanalyse*➔ Halbjährige Statuserhebung* der Schwanz- und Ohrenverletzungen➔ Geeignete Optimierungsmaßnahmen	<p>Ablauf</p> <ul style="list-style-type: none">➔ Vorlage Tierhaltererklärung*➔ Der Betrieb steigt langsam in den Kupierverzicht ein und hält in dem ersten Jahr mind. 1% Tiere mit einem langen Schwanz➔ Risikoanalyse ist freiwillig➔ ggf. Optimierungsmöglichkeiten bei Schwanzverletzungen

Langfristiges Ziel: Die Haltung von Schweinen mit unkupierten Schwänzen!

*Hierfür existieren Musterformulare: Tierhaltererklärung (1 seitig) Risikoanalyse und Statuserhebung (9 seitig)!

Auch wenn in Niedersachsen der Erlass noch nicht verabschiedet wurde, möchten wir Sie mit diesem Schreiben aufrufen, sich Gedanken zu machen. Mäster die Option 2 wählen, müssen nämlich ab Fristbeginn unkupierte Tiere halten. Das Kupieren wird für gewöhnlich 10 Wochen vor Mastbeginn getätigter und somit dürften die entsprechenden Ferkel ab April nicht mehr kupiert werden.

Die Risikoanalyse muss je Produktionsstufe zudem je VVVO Nummer ausgefüllt werden. Somit können es schnell mehrere Listen pro Betrieb werden.

Wir, als Beratungsring und gewiss auch Tierärzte und Vermarkter unterstützen unsere schweinehaltenden Betriebe natürlich und fertigen ggf. die benötigte Risikoanalyse an!

Starten würden wir zusammen mit der Erzeugergemeinschaft Osnabrück mit einer freiwilligen Infoveranstaltung bei uns im Hause, um den Aktionsplan mit Ihnen genauer unter die Lupe zu nehmen (siehe Abschnitt: Anmeldung). Danach besteht dann die Möglichkeit sich für eine betriebsindividuelle Beratung anzumelden.

Antwortfax

Ankreuzen und zurückfaxen (0541-56008-102) oder mailen bis Dienstag, den 26.02.2019

Name: «**Vorname**» «**Nachname**»

Ich habe Interesse an einer Infoveranstaltung zum Thema „Aktionsplan Kupierverzicht“ und melde mich hiermit verbindlich an:

Ort: Beratungsring Osnabrück, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück
Seminarraum der LWK im Erdgeschoss

Uhrzeit: 14.00 Uhr

Freitag, den 01.03.2019

Dienstag, den 05.03.2019

Donnerstag, den 07.03.2019

Ich kann leider nicht an den Informationsveranstaltungen
teilnehmen, möchte aber dennoch Beratung erhalten.

Top: II. Marktstammdatenregister für Stromerzeugungsanlagen (MaStR)

Das Webprotal für das Marktstammdatenregister ist seit dem 31.01.2019 unter www.marktstammdatenregister.de online gegangen. Die Registrierung ist von den Betreibern für sämtliche Stromerzeugungs-Anlagen verpflichtend, unabhängig davon, ob sie eine Förderung nach dem EEG oder nach dem KWKG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Dies betrifft folgende Arten von Anlagen.

Solaranlagen, Windenergieanlagen, Biomasseanlagen, Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Stromerzeugung aus Geo- oder Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Verbrennungsanlagen einschließlich KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Notstromaggregaten und Stromspeicher. Sofern noch nicht geschehen, muss sich jeder unter Einhaltung folgender Fristen registrieren:

- Bestehende EEG- und KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 01.07.2017 haben für die Registrierung Zeit bis zum 31.01.2021
- EEG- und KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 01.07.2017 haben für die Registrierung bis zum 28.02.2019 Zeit.
- Neue EEG- und KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 31.01.2019 müssen sich innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme registrieren.

Bis zum 31.12.2019 sind Stromspeicher, die ausschließlich mit erneuerbarem Strom geladen werden, als eigenständige Einheit im MaStR zu registrieren. Wird diese Frist versäumt, kann es zu Förderkürzungen des Netzbetreibers kommen. Notstromaggregate sind im MaStR nur dann registrierungspflichtig, wenn sie ortsfest sind und für den sog. „Netzparallelbetrieb“ mit einer speziellen technischen Ausstattung ertüchtigt sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Stromerzeugungseinheit so ausgelegt ist, dass sie bei einem Stromnetzausfall die Stromversorgung der Kundenanlage ganz oder teilweise übernehmen kann.

Weitere Informationen können auf der zuvor genannten Internetseite abgerufen werden.

Top: III

Frischer Wind weht durch das Team des Beratungsrings.

Seit Mitte Februar unterstützt uns Kerstin Peterswerth bei den Bürotätigkeiten. Frau Peterswerth ist gelernte Industriekauffrau und wohnhaft in Bad Laer. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Top: IV

Wir werden voraussichtlich ab Mitte März mit den Flächenanträgen beginnen können. Anders als in den Vorjahren wird das Programm nicht mehr lokal auf dem Rechner installiert, sondern läuft als WEB-Anwendung. Ohne Internet lassen sich die Daten also nicht bearbeiten! Eine frühe Antragsstellung macht Sinn, da es keine Überlappungen mit dem Feldnachbarn mehr geben darf. So können dann eventuelle Überschneidungen rechtzeitig korrigiert werden. Flächen in anderen Bundesländern müssen wie schon im letzten Jahr über deren eigene Programme beantragt werden. Zahlungsansprüche sind erstmalig in allen Bundesländern gleich und können deutschlandweit aktiviert werden. Die Basisprämie wird ca. 179€ betragen und die Greeningprämie ca. 85€. Sichern Sie sich gerne einen Termin bei uns.

**Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beraterteam**

**gez.
Dirk Westrup (1. Vorsitzender)**